



Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung

Stand: 12.02.2015

Träger und Personal von Kindertageseinrichtungen haben den gesetzlichen Auftrag zum Schutz des Kindeswohls der ihnen anvertrauten Kinder.

Allgemeiner Schutzauftrag

Allgemeine Aufgabe der Kinder- und Jugendhilfe ist es, Kinder und Jugendliche davor zu bewahren, dass sie in ihrer Entwicklung durch den Missbrauch elterlicher Rechte oder eine Vernachlässigung Schaden erleiden. Kinder und Jugendliche sind vor Gefahren für ihr Wohl zu schützen (§ 1 Abs. 3 Nr. 3 SGB VIII).

Spannungsverhältnis Elternrecht – Kinderrecht

Die elementaren Handlungsgrundsätze zur Sicherstellung eines effektiven Kinderschutzes sind in Art. 6 Grundgesetz (GG) verfassungsrechtlich verankert: „Pflege und Erziehung von Kindern sind das natürliche Recht der Eltern und die zuvörderst ihnen obliegende Pflicht. Über ihre Betätigung wacht die staatliche Gemeinschaft“ (Art. 6 Abs. 2 Satz 1 GG, staatliches Wächteramt). Daraus ergeben sich folgende elementare Handlungsgrundsätze, die auch in zahlreichen gesetzlichen Regelungen fixiert sind (z. B. §§ 1, 8a SGB VIII; § 1666 BGB, Art. 14 Abs. 3 und 6 GDVG):

- **Stärkung elterlicher Kompetenzen**

Die grundsätzlich vorrangige elterliche Verantwortung bei der Erziehung ihrer Kinder ist zu beachten. Das Elternrecht ist im Wesentlichen ein Recht im Interesse des Kindes und soll dem Wohl des Kindes dienen. Eltern müssen dabei unterstützt werden, dieser Verantwortung gerade auch in Belastungssituationen gerecht zu werden. Durch möglichst frühzeitige Stärkung elterlicher Erziehungskompetenzen wird eine positive, gesunde Entwicklung der Kinder und deren Wohl am nachhaltigsten sichergestellt.

- **Staatliches Wächteramt**

Das Elternrecht endet dort, wo diese das Kindeswohl gefährden oder nicht in der Lage sind, das Kindeswohl sicherzustellen. Zum Schutz von Kindern und Jugendlichen bedarf es deshalb zugleich der effektiven Wahrnehmung des staatlichen Wächteramtes. Ist zur Abwendung einer Kindeswohlgefährdung Hilfe erforderlich und können oder wollen Eltern dabei nicht ausreichend mitwirken, ist konsequentes Handeln, gegebenenfalls auch gegen den Willen der Eltern, erforderlich (siehe auch § 1666 BGB).

Gesetzlicher Auftrag ist sicherzustellen, dass

1. die Fachkräfte der Träger bei Bekanntwerden gewichtiger Anhaltspunkte für die Gefährdung eines von ihnen betreuten Kindes oder Jugendlichen eine Gefährdungseinschätzung vornehmen,
2. bei der Gefährdungseinschätzung eine insoweit erfahrene Fachkraft beratend hinzugezogen wird sowie



Kindertageseinrichtungen

3. die Erziehungsberechtigten sowie das Kind oder der Jugendliche in die Gefährdungseinschätzung einbezogen werden, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird.

Gewichtige Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung sind Hinweise oder Informationen über Handlungen gegen Kinder und Jugendliche oder Lebensumstände, die das leibliche, geistige oder seelische Wohl des Kindes oder Jugendlichen gefährden, unabhängig davon, ob sie durch eine missbräuchliche Ausübung der elterlichen Sorge, durch Vernachlässigung des Kindes oder Jugendlichen, durch unverschuldetes Versagen der Eltern oder durch das Verhalten eines Dritten bestehen (vgl. hierzu auch § 1666 BGB).

Als Kindeswohl gefährdende Erscheinungsformen lassen sich grundsätzlich unterscheiden

- körperliche und seelische Vernachlässigung,
- seelische Misshandlung,
- körperliche Misshandlung und
- sexuelle Gewalt.

Sicherstellung der Prozessqualität

☞ präventive Maßnahmen

- im pädagogischen Kontext zur Stärkung der Kinder und
- in der Bildungs- und Erziehungspartnerschaft mit den Eltern

☞ **klar definierte Handlungsschritte** für die Kindertageseinrichtungen in Trägerschaft der Stadt Memmingen und der Unterhospitalstiftung Memmingen bei einem Verdacht auf Kindeswohlgefährdung (siehe Grafik).

☞ **regelmäßige Fortbildungen für das pädagogische Personal** der städtischen Kindertageseinrichtungen, besonders für die Leitungen zum Thema Kindeswohlgefährdung und Schutzauftrag i.S. § 8a SGB VIII 2013 und 2014 nahmen nahezu alle 200 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der städtischen Kitas an einer **Fortbildung** zum Thema „Sexuelle Gewalt gegen Kinder und Jugendliche“ teil.

☞ Die **Arbeitshilfe Kinderschutz**, 2010 von den Fachberatungen für Kindertageseinrichtungen in Memmingen und dem Landkreis Unterallgäu herausgebracht, wird aktuell komplett überarbeitet und inhaltlich an die Fachkräfte kommuniziert.

Die Überarbeitung erfolgt in enger Kooperation mit den Jugendämtern.

☞ **Analyse und Nachbearbeitung** von aktuellen Fällen von Kindeswohlgefährdung. Ergebnisse werden anonymisiert mit den Leitungen im Sinne eines kontinuierlichen Verbesserungsprozesses verwendet.

☞ **langjährige, sehr gute Vernetzung** im Bezug auf den Kinderschutz zwischen den verschiedenen Fachstellen in der Stadt Memmingen und im Landkreis Unterallgäu. Dazu gehören neben den Kindertageseinrichtungen und deren Fachberatungen u.a. die sozialen Beratungsdienste der Jugendämter, die Erziehungsberatungsstellen, die 2013 und 2014 neu geschaffenen Fachstellen gegen sexuelle Gewalt an Kindern und Jugendlichen, das SPZ des Memminger Klinikums, das Polizeipräsidium Schwaben Süd-West, die Staatsanwaltschaft und Vertreter verschiedener freier Träger der Jugendhilfe.